

Dublin Litauen

Die Hauptprobleme des litauischen Asylsystems sind aus unserer Sicht die Pushbacks, die willkürliche Inhaftierung und die mangelhaften Asylanerkennungsverfahren.

Berichte

- Lithuanian Red Cross: Jährliche Monitoring Berichte, [der jüngste vom Dezember 2022](#)
- Médecins Sans Frontières, 30. August 2022: [A “hierarchy of suffering” exacerbates asylum seekers’ mental health in Lithuania](#)
- Médecins Sans Frontières, 6. Mai 2022: [People detained in Lithuania are experiencing abuse, violence and mental health distress](#)
- Ärzte ohne Grenzen, Litauen: [Mehr als 2.500 inhaftierte Asylsuchende müssen freigelassen werden](#), 6. Mai 2022.
- [U.S Department of State: 2021 Country Reports on Human Rights Practices: Lithuania](#), S. 2: “Some prison and detention center conditions remained poor due to inadequate sanitation, poor medical care, and high levels of interprisoner violence. Irregular migrants lived in detention camps, many under inadequate conditions, throughout the country after crossing the border from Belarus.»
- [FPT, Report to the Lithuanian Government on the visit to Lithuania, 25. Juni 2019](#), S. 31 ff.
- Amnesty International, [Lithuania: Forced Out Or Locked Up – Refugees and Migrations abused and abandoned](#), Juni 2022 : AI berichtet, dass litauische Behörden Täuschung Gewalt, bei der Schlagstöcke und Taser zum Einsatz kämen, nutzten, um Push-Backs durchzuführen. Asylantragsteller würden in überfüllten Aufnahmезentren auf engem Raum untergebracht, in denen sie sich nicht frei bewegen könnten. Die Qualität der zur Verfügung gestellten Lebensmittel und des Wassers sei unzureichend. Es fehle an einer ausreichenden medizinischen Versorgung.
- Brief der Menschenrechtskommissarin Dunja Mijatović an die litauische Premierministerin vom 10. August 2021, Ref: CommHR/DM/s f 030-2021 <https://rm.coe.int/letter-to-ms-ingrida-simonyte-prime-minister-of-lithuania-by-dunja-mij/1680a37aae>
- UNHCR, Acknowledging the extraordinary situation in Lithuania, UNHCR raises concerns about legislative response and accommodation conditions, 11. Oktober 2021. <https://bit.ly/3Eczn4T>
- UN CAT, Concluding observations on the fourth periodic report of Lithuania, 21. Dezember 2021, CAT/D/LTU/CO/4, <https://bit.ly/3YSzL0j>

Rechtsprechung

Bundesverwaltungsgericht Schweiz

10.06.2 2	F- 2463/2022	F	negativ	1	Irak	Frau	
10.06.2 2	F- 2465/2022	F	negativ	1	Irak	Mann	
10.06.2 2	F- 2468/2022	F	negativ	1	Irak	Paar	
08.06.2 2	F- 2460/2022	F	negativ	1	Irak	Mann	
27.10.2 2	D- 4776/2022	D	positiv	1	Irak	Mann	<p>SEM hat sich nicht mit dem Einzelfall beschäftigt.</p> <p>4.4 Im Weiteren hat sich das SEM auch nicht ansatzweise einzelfallbezogen zu den gemäss Beschwerdeführer gerade vom Litauen-Aufenthalt herrührenden (...) Beeinträchtigungen seines Gesundheitszustandes geäussert</p> <p>E. 4.5: «Nach dem Gesagten ergibt sich, dass – nebst einer Verletzung der Begründungspflicht – der rechtserhebliche Sachverhalt in medizinischer Hinsicht als unvollständig abgeklärt zu beurteilen ist. Damit kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht festgelegt werden, ob hinsichtlich des Beschwerdeführers die Einholung einer individuellen Zusicherung der medizinischen Behandlung bei den litauischen Behörden einzuholen ist. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass – nachdem die Behörden Litauens das Wiederaufnahmeersuchen des SEM vom 16. September 2022 unbeantwortet gelassen haben – der Stand des Asylverfahrens des Beschwerdeführers in Litauen nicht bekannt ist. Es kann daher nicht beurteilt werden, in welchen Strukturen der Beschwerdeführer dort untergebracht würde und wie sich für ihn die Aufenthaltsbedingungen – namentlich der Zugang zu (...) Behandlung – in Litauen gestalten würden.»</p>

07.11.22	E-4659/2022	D	positiv	1	Irak	Familie mit Kindern	SEM hat die eingereichten Beweismittel nicht erwähnt oder gewürdigt
----------	-------------	---	---------	---	------	---------------------	---

Deutschland

Aus dem Urteil VG 11 K 2113/22.A des Verwaltungsgericht Potsdam vom 21. Dezember 2022: *«Gemessen hieran ist jedenfalls derzeit davon auszugehen, dass das litauische Asyl- und Aufnahmesystem an gravierenden Mängeln leidet, die geeignet sind, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu entkräften. Seit Juli 2021 kam es in Litauen zu einem unerwarteten Massenzustrom von Flüchtlingen über die weissrussisch-litauische Grenze. Als Reaktion hierauf verabschiedete der litauische Gesetzgeber ein Gesetzespaket zur Änderung des Asylverfahrens, welches erhebliche Beschneidungen der Rechte von Asylsuchenden herbeiführte. So sieht unter anderem Art. 140 Abs 1, Abs. 2 des Litauischen Ausländergesetzes (LitAusIG) im Falle der Ausrufung einer Notlage wegen eines massiven Zustroms von Ausländern vor, dass der Asylantrag eines illegal in Litauen eingereisten Ausländers unzulässig ist und deswegen von den litauischen Behörden gar nicht erst entgegengenommen wird. Ausnahmen sieht das Gesetz nur für vulnerable Personen oder bei individuellen Besonderheiten vor. Gemäss Art. 140 LitAusIG kann ein Ausländer darüber hinaus bei der Geltung der Notlage in Haft genommen werden, wenn er die litauische Grenze illegal überquert hat.»*

Mit Urteil vom 30. Juni 2022 – C 72/22 – veröffentlicht u. a. in juris, hat der europäische Gerichtshof in einem Eilvorabentscheidungsersuchen des Obersten Verwaltungsgerichts von Litauen die Unvereinbarkeit der Notstandsregelungen des litauischen Ausländergesetzes mit europäischem Recht festgestellt. Bislang hat der litauische Gesetzgeber die europarechtswidrigen Regelungen des litauischen Ausländergesetzes jedoch nicht aufgehoben und den Ausnahmezustand weiter verlängert. Es kann nicht schon aufgrund des allgemeinen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens davon ausgegangen werden, dass diese Regelungen von den Behörden nicht weiter angewandt werden, da die litauische Regierung auch weiterhin an den bisherigen Regelungen festhalten will.»

Aus dem Urteil VG 22 L 258/22 A des VG Berlin vom 7. Oktober 2022,: *«Nach diesen Massgaben liegen ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Litauen seit Sommer 2021 systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK begründen können (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 4. August 2022 – VG 22 L 209/22 A -, Abdruck, S. 3 ff. und vom 21. Juni 2022 – CG 22 L 114/22 A -, Abdruck, S. 4 ff.; VG München, Beschluss vom 17. Juni 2022 – M 10 S 22.50244 -, juris, S. 6 ff.; VG Hannover, Beschluss vom 23. Februar 2022 – 12 B 6475/21 -, juris Rn. 9 ff.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Dezember 2021 – 12 L 1301/21.A -, juris Rn. 38 ff.; a.A. VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 26. August 2022 – 29 L 1620/22.A -, juris Rn. 25 ff. und vom 23. Juni 2022 – 22 L 1170/22.A -, juris Rn. 24 ff.; VG Regensburg, Beschluss vom 27. Mai 2022 – RN 14 S 22.50203, 8663424 -, juris, S. 5ff.). Es ist jedenfalls nicht auszuschliessen, dass auch der Antragsteller, dessen Asylantrag in Litauen bereits abgelehnt wurde, im konkreten Einzelfall dieser Gefahr ausgesetzt sein wird. Denn ggf. kann dieser bei Rückkehr nach Litauen einen Folgeantrag stellen und wäre dann wieder den für Asylbewerber geltenden Bedingungen ausgesetzt.»*

EGMR

Es sind **3 EGMR Fälle hängig**, in denen es um die Freiheitsbeschränkung von Asylsuchenden in Litauen geht: [M.H. v. LITHUANIA \(coe.int\)](#); [K.A. v. LITHUANIA \(coe.int\)](#); [C.O.C.G. AND OTHERS v. LITHUANIA \(coe.int\)](#).

EuGH

[Litauen, C-72/22 PPU vom 30. Juni 2022](#)

EuGH stellt fest, dass die Gesetzesverschärfungen Litauens nicht mit dem EU Recht vereinbar sind

Hintergrund : Seit Sommer 2021 kamen tausende Flüchtlinge über Belarus an die EU-Außengrenze Litauens, wurden dort aber zurückgewiesen. Nach der Ausrufung eines Notstands aufgrund eines „Massenzustroms“ änderte das litauische Parlament ab Juli 2021 die Asylgesetzgebung mehrmals. Durch die Gesetzesverschärfungen wurden die Rechte von Schutzsuchenden, einschließlich des Verbots der Zurückweisung, des Rechts auf Asylantragstellung und des Rechts auf Schutz vor willkürlicher Inhaftierung, massiv eingeschränkt. Die problematischen Bestimmungen schreiben die Verweigerung des Zugangs zu Asylverfahren für Personen, die irregulär ins Land gekommen sind, vor, und eine pauschale Politik der automatischen und daher willkürlichen Inhaftierung von Asylsuchenden.

Die Gesetzesverschärfungen Litauens im Zuge der Fluchtbewegung über Belarus sind ein klarer Verstoß gegen die Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie und die Charta der Grundrechte der EU. Der EuGH macht deutlich: Der Zugang zum Recht auf Asyl gilt auch in Krisenzeiten.

Der EuGH verurteilte die durch Gesetzesänderungen kodifizierten Völkerrechtsbrüche Litauens: Pushbacks sind illegal, die Verweigerung von Asyl und die pauschale Inhaftierung von Schutzsuchenden sind nicht im Einklang mit Unionsrecht! Auch bei dem Vorliegen von „außergewöhnlichen Umständen“ oder einem „massiven Zustrom“ von Schutzsuchenden, darf das grundsätzliche Recht auf Zugang zu einem Asylverfahren nicht ausgehebelt werden. Das schließt auch das Verbot der Zurückweisung und das Verbot der willkürlichen, systematischen Inhaftierung von Geflüchteten ein. (Quelle: [Pro Asyl](#))

Dublin-Rückkehrende

Dublin-Überstellte werden nicht anders behandelt als andere Asylsuchende in Litauen. Es stellt sich zudem die Frage, ob sie überhaupt noch als Asylsuchende gelten. Wenn eine Person noch keinen Asylentscheid erhalten hat, muss sie wahrscheinlich nach ihrer Ankunft die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, da dieses sehr wahrscheinlich ausgesetzt wurde.

Gemäss der Auskunft des Litauischen Roten Kreuzes vom 15 Februar 2023 ist eine Voraussage, was nach Ankunft der Personen in Litauen geschehen wird, unmöglich. Gemäss ihren jüngsten Beobachtungen würden Dublin-Rückkehrende bei ihrer Ankunft in Litauen systematisch einem Gericht vorgeführt und erhalten dann eine «alternative Massnahme zur Inhaftierung», dies stellt faktisch eine Inhaftierung dar, wird aber von den Behörden nicht so gesehen und entsprechend greifen die Rechte für Inhaftierte nicht. Diese Alternative zur Inhaftierung bedeutet eine

Unterbringung in einem Zentrum mit Bewegungsfreiheit nur innerhalb des Zentrums. In der Praxis wird die Bewegungsfreiheit oft auf einen Teil des Zentrums beschränkt [zu dieser rechtlichen Absurdität siehe [EuGH-Urteil C 72/22](#) Rn. 40-42]. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um vulnerable Personen, Familien etc. handelt, die Anordnung geschieht standardmässig.

Bei den Lagern für Asylsuchende in Litauen handelt es sich gemäss dem Roten Kreuz nicht um Militärlager im eigentlichen Sinne, sondern um Unterbringungs-/Aufenthaltszentren, die speziell für Drittstaatsangehörige mit, unbestimmtem/ungeklärtem Migrationsstatus konzipiert wurden und vom staatlichen Grenzschutzdienst betrieben werden (daher Uniformen, Zäune usw.). Außerdem gibt es weitere Sozialzentren, die vom Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit betrieben werden und in denen besonders schutzbedürftige Asylbewerber untergebracht werden könnten. Mögliche Vulnerabilitäten werden gemäss Auskunft des Roten Kreuzes kaum je korrekt abgeklärt – wenn sie überhaupt abgeklärt werden. Nach Beobachtungen des Roten Kreuzes ist es sehr wahrscheinlich, dass die Betroffenen nach ihrer Ankunft de facto im Ausländerregistrierungszentrum in der Stadt Pabrade inhaftiert werden. Dort soll es eine Psychologin geben, das Rote Kreuz wollte aber nicht über deren Verfügbarkeit und Umgang mit der Sprachbarriere spekulieren.

Ein weiteres systematisches Problem sind unzulängliche Asylverfahren. Im Jahr 2021, als ein plötzlicher Zustrom von Asylsuchenden nach Litauen kam, lautete die politische Parole: "Das sind keine "echten" Flüchtlinge, keiner von ihnen braucht wirklich Asyl, also müssen wir sie schnellstmöglich wieder in ihre Heimat zurückschicken". Das oberste Ziel der damaligen Asylbehörde war also, dem politischen Willen entsprechend, möglichst viele negative Bescheide in möglichst kurzer Zeit zu produzieren. Aus diesem Grund wurden etwa 50 neue Mitarbeitende eingestellt, von denen gemäss Auskunft des Roten Kreuzes (17. Februar 2023) keiner jemals eine richtige Ausbildung erhielt. Diese neuen Mitarbeiter erhielten Vorlagen für "Entscheidungen" und wurden damit beauftragt, so viele wie möglich davon zu verfassen. Das war der Umgang mit der "Krise". Diese ungeschulten Neueinstellungen bilden nun den grössten Teil des derzeitigen Personals. Und die meisten von ihnen halten an den alten Methoden fest und "urteilen" auf dieselbe Weise wie früher. Gemäss dem Roten Kreuz ist das die wahrscheinlichste Erklärung für die riesige Kluft zwischen den litauischen und den EU-Anerkennungsraten. Im Jahr 2021 waren beispielsweise Iraker:innen die grösste Gruppe von Asylsuchenden in Litauen. Laut der offiziellen Migrationsstatistik ([MIGRACIJOS METRAŠTIS 2021 \(Irv.It\)](#)) gab es 2021 1'950 negative Entscheidungen in irakischen Fällen und nur 7 positive, was einer Anerkennungsquote von 0,36 % entspricht. Gleichzeitig lag die EU-weite Anerkennungsquote für Asylsuchende aus dem Irak laut Eurostat-Daten bei etwa 40 %. Im Jahr 2022 war die Situation etwas besser ([MIGRACIJOS METRAŠTIS 2022 \(Irv.It\)](#)) - 247 negative Entscheidungen und 16 positive, aber immer noch nur 6 %, während die aktuelle EU-Anerkennungsrate bei 41 % liegt ([Latest Asylum Trends | European Union Agency for Asylum \(europa.eu\)](#)). Dasselbe gilt zum Beispiel für Syrien - die Anerkennungsquote in Litauen lag 2022 bei 30 % (25 positive gegenüber 11 negativen), während sie in der EU bei 95 % liegt. Der Trend liegt so bei allen Ländern vor, aus Sicht der Litauischen Roten Kreuzes ergibt sich damit ein hohes Risiko des Refoulement.